

Als Manuskript gedruckt.

Geseß

betr. den vaterländischen Hilfsdienst

Von

Artur Stadthagen

Berlin

Zv

→ Ges

Heimvolkshochschul.

A 80-11996

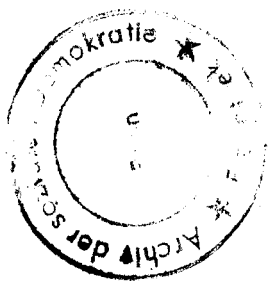
inventarisiert am

11. 2. 1930

Gr.

Zv

GES



Der Entwurf eines Gesetzes betreffend den vaterländischen Hilfsdienst ist am 2. Dezember vom Reichstag, am 4. Dezember vom Bundesrat angenommen und am 6. Dezember 1916 im Reichsgesetzblatt veröffentlicht. Von diesem Tage an ist der Entwurf Gesetz geworden, da das Gesetz mit dem Tage der Verkündung in Kraft getreten ist.

Das mit außerordentlicher Beschleunigung beratene Gesetz schneidet in die persönliche Freiheit, in die wirtschaftlichen und politischen Rechte aller Bürger, insbesondere der Arbeiter so tief ein, wie noch kein Gesetz je zuvor. Es ist dringend erforderlich, daß die Bürger, in erster Linie die Arbeiter darüber aufgeklärt werden:

- I. Was ist der Inhalt des Gesetzes?
- II. Was bezweckt es?
- III. Welche Wirkungen hat es?
- IV. Wie war der Werdegang des Gesetzes?
- V. Welche Stellung nahmen die Parteien ihm ein?

I. Was ist der Inhalt des Gesetzes?

§ 1 des 20 Paragraphen umfassenden Gesetzes schreibt die

Dienstpflicht

für alle nicht zum Dienst im Kriegsheer einberufenen männlichen Personen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 60. Lebensjahre vor. § 1 besagt: „Jeder männliche Deutsche vom vollendeten bis zum vollendeten 60. Lebensjahre, soweit er nicht zum Dienst in bewaffneter Macht einberufen ist, ist zum vaterländischen Hilfsdienst während des Krieges verpflichtet.“

Was gilt als vaterländischer Hilfsdienst?

Darüber gibt § 2 Auskunft. Derselbe lautet: „Als im vaterländischen Hilfsdienst tätig gelten alle Personen, die bei **Behörden** und **behördlichen Einrichtungen**, insbesondere in der **Kriegsindustrie**, in der **Land- und Forstwirtschaft**, in der **Krankenpflege**, in **kriegswirtschaftlichen Organisationen** jeder Art oder in sonstigen Berufen oder Betrieben, die für Zwecke der Kriegführung oder Volksversorgung unmittelbar oder mittelbar Bedeutung haben, soweit die Zahl dieser Personen das Bedürfnis nicht übersteigt.“

Dann kommt folgende **besondere Vorschrift**, die die **vor** dem 1. August 1916 in **landwirtschaftlichen Betrieben** tätig gewesenen Personen an die Scholle bindet: „Hilfsdienstpflichtige, die vor dem 1. August 1916 in einem **land- und forstwirtschaftlichen Betriebe** tätig waren, dürfen aus diesem Beruf nicht zum Zwecke der Ueberweisung in eine andere Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst herangezogen werden.“

Die

Leitung des vaterländischen Hilfsdienstes

liegt dem beim preußischen Kriegsministerium errichteten **Kriegsamt** ob, dies entscheidet auch im Einvernehmen mit der zuständigen Reichs- und Landeszentralbehörde über die Fragen, ob und in welchem Umfange die **Zahl** der bei einer **Behörde** oder einer **behördlichen Einrichtung** beschäftigten Personen das Bedürfnis übersteigt. Ebenso wird darüber entschieden, was als behördliche Einrichtung anzusehen ist. In der Beratung über das Gesetz war von der sozialdemokratischen Fraktion ausdrücklich beantragt, auch die **Gewerkschaften**, von der Sozialdemokratischen Arbeitsgemeinschaft die **Presse** als solche Einrichtungen zu bezeichnen. Die Regierungen gaben zwar zu, daß beide in der Regel als solche zu betrachten seien, balen aber um Ablehnung der Anträge. Dadurch haben die zuständigen Behörden freie Hand, die Gewerkschaften oder die Presse **nach ihrer Haltung** als zum Hilfsdienst gehörig oder als dem Zwang zu allerlei Arbeit unterstellt von Fall zu Fall zu erklären. Die sozialdemokratische Fraktion gab sich mit dieser Erklärung in der Hoffnung zufrieden, daß ihre Gewerkschaftsbeamten und die Redakteure, die in ihrem Sinne schreiben, als der Regierung gefällige, vom Hilfsdienst befreite Personen angesehen werden.

Darüber, **ob ein Beruf oder ein Betrieb** als vaterländischer Hilfsdienst gelten soll, hat für den Bezirk jedes stellvertretenden **General-kommandos** oder für Teile desselben ein **Siebenerausschuß** zu entscheiden. Dieser besteht aus einem Offizier als Vorsitzenden, zwei höheren Staatsbeamten und je zwei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Gegen die Entscheidung des Siebenerausschusses ist eine **Beschwerde** an einen **Fünferausschuß** zulässig, der aus zwei Offizieren, deren einer den Vorsitz führt, zwei vom Reichskanzler und einem von der Zentralbehörde des Staates, in dem der Betrieb liegt, zu ernennenden Beamten besteht.

Wie erfolgt die

Heranziehung zum Hilfsdienst?

Nicht im vaterländischen Hilfsdienst beschäftigte Arbeitskräfte können **jederzeit** zum Hilfsdienst herangezogen werden. Die Heranziehung soll **in der Regel** zunächst durch eine vom Kriegsamt zu erlassende **Aufforderung zur freiwilligen Meldung** erfolgen. Wird dieser Aufforderung nicht in ausreichendem Maße entsprochen, so erfolgt die Heranziehung durch die **schriftliche Aufforderung des einzelnen Hilfsdienstpflichtigen** durch einen für jeden Bezirk einer **Ersatzkommission** gebildeten **Sechserausschuß**. Dieser besteht aus einem Offizier, einem höheren Beamten und je einem Arbeitgeber und Arbeitnehmer; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Offiziers. Jeder, dem die Aufforderung zugegangen ist, hat bei einer zum vaterländischen Hilfsdienst zuzurechnenden Stelle **Arbeit zu suchen**. Wird hierdurch eine Beschäftigung innerhalb zwei Wochen nicht herbeigeführt, so findet die **Ueberweisung zu einer Beschäftigung durch den Ausschuß statt**. Ein Zwang eines Betriebes, den sich freiwillig Meldenden zu nehmen, besteht nicht. **Eine Beschwerde gegen die zwangsweise Ueberweisung ist zulässig, hat aber keine aufschiebende Wirkung**. Ueber die Beschwerde entscheidet der bei dem stellvertretenden Generalkommando gebildete **Siebenerausschuß**.

Welche Art Beschäftigung erhält der zwangsweise Ueberwiesene?

Bei der Ueberweisung zur Beschäftigung, sagt das Gesetz, ist auf das Lebensalter, die Familienverhältnisse, den Wohnort und die Gesundheit, sowie auf die bisherige Tätigkeit **nach Möglichkeit** Rücksicht zu nehmen; desgleichen ist zu prüfen, ob der in Aussicht gestellte Arbeitslohn dem Beschäftigten und etwa zu versorgenden Angehörigen ausreichenden Unterhalt ermöglicht.

Darf der Arbeiter sich andere Beschäftigung suchen?

Nach dem Gesetz darf niemand einen Arbeiter in Beschäftigung nehmen, der bei einer zum vaterländischen Hilfsdienst zu rechnenden Stelle beschäftigt ist oder in den letzten 14 Tagen beschäftigt gewesen ist, sofern der Arbeiter nicht **eine Bescheinigung seines letzten Arbeitgebers** darüber beibringt, daß er die Arbeit **mit Zustimmung des Arbeitgebers** aufgegeben hat. Auf Anrufen des Arbeiters kann ein für jeden Bezirk einer **Ersatzkommission** gebildeter **Siebenerausschuß**, wenn er dafür ist, daß ein wichtiger Grund für das Ausscheiden vorliegt, eine Bescheinigung ausstellen, die in ihrer Wirkung die Bescheinigung des Arbeitgebers ersetzt. Dieser Siebenerausschuß besteht aus einem Beauftragten des Kriegsamts als Vorsitzenden und je drei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Als wichtiger Grund soll insbesondere eine **angemessene** Verbesserung der Arbeitsbedingungen **im vaterländischen Hilfsdienst** gelten.

An Stelle dieses Siebenerausschusses können mit Zustimmung des Kriegsamts **bereits bestehende Kriegsausschüsse** (Schlichtungsstellen) treten.

Arbeiterausschüsse.

Zur Sicherung der Rechte der Arbeiter hatten die **Abgeordneten der verschiedenen Gewerkschaftsrichtungen** — Bauer (sozialdemokratische Fraktion), Becker (Zentrum), Behrens (christlich-sozial), Giesberts (Zentrum) und Legien (sozialdemokratische Fraktion) — die Errichtung von Arbeiterausschüssen in folgender Weise verlangt, gegen die der Leiter des Kriegsamts, General Gröner, keine Bedenken vom militärischen Standpunkt aus erhob. Es sollten Arbeiter- und Angestellten-Ausschüsse in **allen, 20** Personen beschäftigenden Unternehmungen, die für den vaterländischen Hilfsdienst tätig sind, gebildet werden. Diese Ausschüsse sollten durch die im Betriebe beschäftigten männlichen **und weiblichen** Arbeiter gewählt werden, die das **18. Lebensjahr** erreicht haben. Mit ihnen sollten die Unternehmer verpflichtet sein, über die **Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen und über Arbeiterbeschwerden zu verhandeln**. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, so sollte zur Entscheidung ein **Einigungsamt** fungieren, das im Bereich jedes Bezirkskommandos gebildet und aus je drei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestehen sollte. Gegen die Entscheidung des Einigungsamts sollte **Berufung** an ein im Bezirk jedes Generalkommandos zu bildendes **Schiedsgericht** zulässig sein. Das Schiedsgericht sollte aus einem vom Kriegsamt zu ernennenden Vorsitzenden und je drei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestehen. Diese Anträge wurden aber in Besprechungen, zu denen Vertreter aller Parteien mit Ausnahme der Sozialdemokratischen Arbeitsgemeinschaft zugezogen waren, und durch Beschlüsse im Ausschuß und im Plenum in folgender Weise **verwässert**. Die Arbeiter- und Angestellten-Ausschüsse sollen **nicht für alle** für den vaterländischen Hilfsdienst tätigen Betriebe, sondern **nur für gewerbliche** Betriebe errichtet werden, also **nicht für Landarbeiter**, ebensowenig für **Staatsarbeiter** und **Eisenbahnarbeiter**. Es sollen diese Ausschüsse auch nicht für alle wenigstens **20** Arbeiter beschäftigenden Betriebe, sondern nur für solche Betriebe errichtet werden müssen, die **in der Regel mindestens 50** Arbeiter oder Angestellte beschäftigen. **Gewählt** werden sollen die Ausschüsse nicht von allen Arbeitern **über 18 Jahren**, sondern nur von den **volljährigen** Arbeitern. Die **Befugnisse** des Ausschusses sind nicht die in den Anträgen der Abgeordneten Bauer und Genossen verlangten, sondern sie bestehen nach dem Gesetz (§ 12) in folgendem: „Dem Arbeiterausschusse liegt ob, **das gute Einvernehmen** innerhalb der Arbeiterschaft des Betriebs und zwischen der Arbeiterschaft und dem Arbeitgeber zu fördern. Er hat Anträge, Wünsche und Beschwerden der Arbeiterschaft, die sich auf die Betriebs-einrichtungen, die Lohn- und sonstigen Arbeitsverhältnisse des Betriebs und seiner Wohlfahrtseinrichtungen beziehen, zur Kenntnis des Unternehmers zu bringen und sich darüber zu äußern.“

Nachdem so die Arbeiterausschüsse in ihrer Wirksamkeit entwertet waren, fielen auch die von Bauer und Genossen vorgeschlagenen **Einigungsämter** und **Schiedsgerichte** ins Wasser. Aber ein Etwas, was so klingt als wäre es ein Einigungsamt, mußte doch geschaffen werden. Und das geschah mit den

Schlichtungsstellen.

§ 13 des Gesetzes schreibt nämlich vor: Wenn bei **Streitigkeiten über die Lohn- oder sonstigen Arbeitsbedingungen** eine Einigung zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeiterausschusse nicht zustande kommt, so kann, wenn nicht beide Teile ein Gewerbegericht, ein Berggewerbegericht, ein Einigungsamt einer Innung oder ein Kaufmannsgericht als Einigungsamt anrufen, von **jedem** Teil der für den Bezirk einer Ersatzkommission bestehende **Siebenerausschuß als Einigungsamt** angerufen werden. Der Ausschuß gibt dann, auch wenn einer der beiden Teile nicht erscheint, einen **Schiedspruch** ab. Und hat der vollstreckbare Wirkung? Kann zum Beispiel, wenn der Arbeitgeber nach dem Schiedspruch 150 Mark dem Arbeiter zu zahlen hat, der Arbeiter die Summe betreiben? Weileibe nicht! Das Gesetz, das den **Arbeiter** dem **Zwang** unterwirft, bei einem bestimmten Arbeitgeber zu **arbeiten**, geht nicht so weit, den **Arbeitgeber zur Zahlung** des nach dem Schiedspruche zu Zahlenden zu unterwerfen. Die Folge eines **Schiedspruchs, dem sich der Arbeitgeber nicht unterwirft**, ist nur die, daß — den beteiligten Arbeitnehmern auf ihr Verlangen die zum Aufgeben der Arbeit berechtigende Bescheinigung zu erteilen ist. Das ist alles. Und wie steht's, wenn der Arbeiter sich dem Schiedspruch nicht unterwirft? Dann darf ihm „aus der dem Schiedspruche zugrunde liegenden Veranlassung die Bescheinigung nicht erteilt werden.“ Der **Arbeiter** ist also **gezwungen** beim Arbeitgeber weiter zu arbeiten, auch wenn nach Ansicht des später angerufenen Gewerbegerichts der Lohn ihm etwa zu unrecht vorenthalten ist; der **Arbeitgeber aber**, der sich dem ihm ungünstigen Schiedspruch nicht unterwirft, wird schlimmstenfalls der Arbeitskraft dieses Arbeiters verlustig, kann aber jederzeit einen anderen, freiwillig oder gezwungen bei ihm eintretenden Arbeiter beschäftigen. **Sat** der Arbeiter recht, so **erhält** also der Arbeitgeber recht, auch wenn ihm der Schiedspruch unrecht gegeben hat. Hernach freilich kann der Arbeiter, der inzwischen vielleicht an einem anderen Ort Arbeit erhalten hat, suchen, bei dem Gewerbegericht recht zu erhalten. Und die Einrichtung dieser „Schlichtungsstelle“ wird gar noch von Leuten, die sich Arbeitervertreter nennen, als Fortschritt gepriesen! Insbesondere heben sie als Vorzug der Schlichtungsstellen hervor, daß diese auch von **Arbeitern** angerufen werden können, die in **kleineren gewerblichen Betrieben** beschäftigt sind, für die also ein Arbeiterausschuß nicht eingerichtet werden muß, sowie auch von **Arbeitern in landwirtschaftlichen Betrieben**. Das schreibt allerdings das Gesetz vor. Aber ein Vorteil erwächst auch diesen Arbeitern hieraus ebensowenig wie den Arbeitern in Betrieben mit Ausschüssen. Der **gewerbliche Arbeiter** hat nach der Gewerbeordnung das Recht, die Arbeit ohne Einhaltung der Kündigungsfrist zu verlassen und Schadensersatz zu fordern, wenn der Arbeitgeber den schuldigen Lohn nicht in der bedungenen Weise auszahlt, oder bei Stücklohn nicht für ausreichende Beschäftigung sorgt, oder wenn er sich widerrechtlicher Uebervorteilung gegen den Arbeiter schuldig macht, oder wenn er sich grobe Beleidigungen gegen den Arbeiter oder seine Familienangehörigen zuschulden kommen läßt, oder den Arbeiter oder seine Familienangehörigen zu Handlungen verleitet oder zu verleiten sucht, welche wider die Gesetze oder gegen die guten Sitten verstoßen usw. In allen

solchen Fällen kann der gewerbliche Arbeiter den Abkehrschein ohne weiteres verlangen. Denn eine Siebenerkommission wird sich der Erkenntnis nicht verschließen können, daß die Gründe, die nach der Gewerbeordnung den Arbeiter zum Verlassen der Arbeit ohne Einhaltung der Kündigungsfrist und zum Schadenersatz gegen den Arbeitgeber berechtigen, doch wohl „wichtige“ Gründe sind. Was nützt dem Arbeiter also die Anrufung der Siebenerkommission als „Schlichtungsstelle“? Er verliert zum mindesten Zeit. Und der **ländliche Arbeiter**? Nach § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist dieser berechtigt, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist die Arbeit zu verlassen, wenn ein „wichtiger Grund“ vorliegt. Ihm muß also auch in diesen Fällen der Abkehrschein erteilt werden. Und sollen die Gründe, die den gewerblichen Arbeiter zur kündigunglosen Niederlegung der Arbeit berechtigen, nicht auch für den ländlichen Arbeiter „wichtige Gründe“ sein? Soll gegen ihn ein Ausnahmerecht gelten, und gar die Festlegung dieses Ausnahmerechts ein Vorteil für ihn sein? Die Schaumschlägerei der Lobpreiser der Schlichtungsstelle wird auch augenfällig, wenn man beachtet, daß **keine** Vorschrift des Gesetzes den **Arbeiter** gegen **Vereinbarungen der Arbeitgeber schützt**, ihn — mag der Schiedspruch auch für den Arbeiter günstig gewesen sein und er den Abkehrschein erhalten haben — **nicht in Arbeit zu nehmen**. Ein Antrag der Sozialdemokratischen Arbeitsgemeinschaft, die solche Vereinbarungen, solche **schwarzen Listen** mit **Bestrafung der Arbeitgeber** bedrohte, ist **abgelehnt** worden!

Bereins-, Versammlungs- und Koalitionsrecht.

Die Sozialdemokratische Arbeitsgemeinschaft hatte beantragt, im Gesetz festzulegen, daß für die im vaterländischen Hilfsdienst tätigen Personen das Vereins- und Versammlungsrecht sowie **das Koalitionsrecht unbeschränkt** gelte. Dieser Antrag, und damit eine **Sicherung des Streikrechts** der Arbeiter zwecks Erzielung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen, wurde **abgelehnt**. Für dieselbe Materie hatte die sozialdemokratische Fraktion folgenden Antrag gestellt:

„Den im vaterländischen Hilfsdienst beschäftigten Personen darf die Ausübung des Vereins- und Versammlungsrechts **zur Vertretung ihrer wirtschaftlichen Interessen** über die auf Grund des Gesetzes über den **Belagerungszustand** erlassenen Verordnungen hinaus nicht beschränkt werden.“

Der Antrag enthält absichtlich **keine Sicherung des Streikrechts**, beschränkt das Vereins- und Versammlungsrecht auf das **wirtschaftliche** Gebiet, **schließt** es also von dem **politischen** Gebiet **aus** und **anerkennt** die Beschränkungen des Vereins- und Versammlungsrechts durch den **Belagerungszustand**. Die Darlegungen der Vertreter der Sozialdemokratischen Arbeitsgemeinschaft und bürgerlicher Abgeordneter bewirkten, daß wenigstens die im Antrag enthaltenen Beschränkungen des **Bereins- und Versammlungsrechts** von den Antragstellern fallen gelassen wurden. Dieser Antrag hat im Gesetz (§ 14) folgende Form erhalten:

„Den im vaterländischen Hilfsdienst beschäftigten Personen darf die Ausübung des ihnen gesetzlich zustehenden Vereins- und Versammlungsrechts nicht beschränkt werden.“

Auskünfte.

Nach § 17 des Gesetzes sind die durch öffentliche Bekanntmachungen oder unmittelbare Anfrage des Kriegsamts oder der Ausschüsse erforderten **Auskünfte über Beschäftigungs- und Arbeitsfragen** sowie über Lohn- und Betriebsverhältnisse zu erteilen.

Strafvorschriften.

Mit **Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark** oder mit einer dieser Strafen oder mit Haft wird bestraft:

1. ein Arbeiter, der der angeordneten **Ueberweisung** zu einer Beschäftigung **nicht nachkommt** oder sich ohne dringenden Grund **beharrlich weigert, die ihm zugewiesene Arbeit zu verrichten**;

2. ein Arbeitgeber, der einen Arbeiter in Beschäftigung nimmt, der im vaterländischen Hilfsdienst beschäftigt ist oder in den letzten zwei Wochen **beschäftigt gewesen ist**, falls der Arbeiter nicht einen Abkehrschein des Arbeitgebers oder des Siebenerausschusses der Ersatzkommission beibringt;

3. Personen, die eine im § 17 vorgesehene Auskunft innerhalb der festgesetzten Frist nicht erteilen oder bei der Auskunfterteilung wissenflich unwahre oder unvollständige Angaben machen.

Ausführungsvorschriften.

Der Bundesrat erläßt die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Bestimmungen **ohne Zustimmung des Reichstags**. Nur die Einschränkung ist getroffen, daß **allgemeine Verordnungen der Zustimmung** eines vom Reichstag aus seiner Mitte gewählten **Ausschusses von 15 Mitgliedern** bedürfen.

Zuwiderhandlungen gegen die Ausführungsbestimmungen kann der Bundesrat mit **Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark** oder mit einer dieser Strafen oder mit Haft bedrohen.

Geltungsdauer des Gesetzes.

Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkräfttretens des Gesetzes. Macht er von dieser Befugnis **binnen eines Monats nach Friedensschluß** mit den europäischen Großmächten keinen Gebrauch, so tritt das Gesetz außer Kraft.

II. Was bezweckt das Gesetz?

Nach der dem Gesetzentwurf beigefügten Begründung soll, angesichts der ungeheuren Menge von Waffen und Munition, die die Feinde Deutschlands von den arbeitenden Männern und Frauen der Verbandsländer und neutraler Staaten herstellen lassen, die schon heute in Deutschland daheim geleistete Kriegsarbeit straff einheitlich zusammengefaßt und geregelt werden. Das für den Kriegsbedarf, für die Volksversorgung und sonst im vaterländischen Hilfsdienst Erforderliche soll zum höchsten Maße gesteigert werden.

Die gesamte nicht zum Heeresdienst herangezogene Bevölkerung in der Heimat soll für diese Arbeit erfasst werden. Jeder Mann soll deshalb die gesetzliche Verpflichtung zum vaterländischen Hilfsdienst haben. Er soll **nicht mehr frei** darüber verfügen dürfen, ob und in welchem Umfang er seine **Arbeitskraft** verwenden will. Für die Frage, **welche Arbeiten während der Dauer des Krieges überhaupt fortzuführen** und **welche Arbeiten** von den einzelnen Personen zu verrichten sind, soll **nur der Gesichtspunkt** ausschlaggebend sein, **ob und in welchem Maße** die Arbeit für die Zwecke der Kriegführung und der damit eng zusammenhängenden Volksversorgung von Nutzen ist. Durch die **Stillegung** oder **Einschränkung von Betrieben**, die nicht unmittelbar oder mittelbar der Kriegführung und Kriegswirtschaft dienen, und durch Heranziehung von Personen aus diesen Betrieben soll eine größere Anzahl für den Heeresdienst geeigneter Personen zu militärischer Verwendung freigemacht und vor allem die nötige Personenanzahl gewonnen werden, um die Leistung der für die Kriegführung und Kriegswirtschaft besonders bedeutungsvollen Betriebszweige und Einrichtungen dem Bedarf entsprechend zu steigern. In erster Linie sollen die Arbeiten in der Kriegsindustrie und in der Landwirtschaft verrichtet werden. In der Heimat wie in den besetzten Gebieten könnten außerdem an zahlreichen Stellen wehrpflichtige Deutsche durch Hilfsdienstpflichtige ersetzt werden. Zur Erreichung des nach der Begründung des Gesetzeszwecks erstrebten Zwecks wäre die Einführung eines **gesetzlichen Zwangs** gegen die Arbeiter nicht erforderlich. Zur Steigerung der Produktion und der Leistungsfähigkeit genügt **gute Ernährung, guter Lohn** und **günstige Arbeitsbedingungen**. Der von der Hand in den Mund lebende Arbeiter ist zur Arbeit stets gezwungen. Unendlich viele Tertilarbeiter, Arbeiter der Schuhindustrie und anderer Berufe hätten längst vor Erlaß des Gesetzes gern Arbeit in der Kriegsindustrie oder der Landwirtschaft genommen, wenn ihnen ausreichender Lohn und angemessene Arbeitsbedingungen gewährt wären. Bei der Beratung des Gesetzes ist dargelegt, daß solche Arbeiter ihre Kraft in der Kriegsindustrie nicht verwenden konnten, weil völlig unzureichende Löhne selbst in staatlichen Werkstätten (in Ingolstadt zum Beispiel 25 bis 30 Pfg. für die Stunde) geboten wurden. Die Leistungsfähigkeit der Arbeiter würde ferner durch ausreichende Ernährung und **Einführung der Achtstundenschicht** ganz erheblich gesteigert werden können. Die Arbeit, die von Nichtlohnarbeitern, von Müßiggängern, geleistet würde, die zwangsweise zur Arbeit veranlaßt würden, kommt nicht in Betracht: die Zahl dieser Personen ist gering, der Nutzen ihrer Arbeit fällt nicht ins Gewicht. Es ist mit Recht bei der Beratung hervorgehoben, daß die als Vorteil des Gesetzes, insbesondere vom neuen „Vorwärts“ ausposaunte Heranziehung von Müßiggängern zur Beschäftigung nur ein Dekorations-Aushängeschild ist, hinter dem gegen die Interessen der Arbeiter vorgegangen wird. Die große Menge der Bevölkerung bilden die Arbeiter. Sie sind stets durch ihre wirtschaftliche Lage zur Arbeit gezwungen. Ein **gesetzlicher Arbeitszwang** kann für sie nur den Erfolg haben, daß sie unter schlechteren Arbeitsbedingungen arbeiten müssen als ohne einen solchen Zwang, sowie daß ihr Selbstbestimmungsrecht ihnen genommen wird und daß ihre politischen Rechte und ihr

Koalitionsrecht aufgehoben oder beschränkt werden. Selbst der neue „Vorwärts“, der bei diesem Zwangsgefeß gegen die Arbeiter leider den Schrittmacher spielte, hat das in einem unbedachten Augenblick in seiner Nummer vom 13. November 1916 anerkannt. Dort schrieb er wörtlich: „Gesetzlicher Arbeitszwang würde für sie (die Arbeiter) nicht bedeuten, daß sie arbeiten müssen, sondern er würde für sie bedeuten, daß sie zu **schlechteren Bedingungen** arbeiten müssen. Davor soll man sich hüten.“ Hernach schwenkte der Parteivorstands-Vorwärts allmählich völlig in das Zielwasser des Zwangsgefeßes gegen die Arbeiter ein und bedauerte, daß nicht auch die **Frauen** dem Zwangsdienst unterstellt sind. Urteilslosen Lesern kann der jetzige Vorwärts eben alles bieten: sie werden einseitiger als selbst durch einen bürgerlichen Generalanzeiger informiert.

III. Welche Wirkung hat das Gesetz?

Aber mag man über den Zweck des Gesetzes noch so günstig urteilen, mag man ihn, was ich keineswegs vermag, selbst billigen, — für den vom Gesetz Betroffenen kommt es auf die **Wirkung des Gesetzes** an. Diese ist aber für den Arbeiter und einen großen Teil des Mittelstandes eine geradezu verheerende. Das Gesetz hat die **erheblichsten Nachteile für die persönliche Freiheit, für die wirtschaftliche Lage und die politischen Rechte fast der gesamten Bevölkerung**, insbesondere der Arbeiter, zur Folge, ohne einen anderen Nutzen als den zu haben, die **Gewinne der Kriegsindustrie und des Großgrundbesitzes** durch den Frondienst der Bevölkerung noch erheblich zu steigern. Hinzu tritt als schlimmstes Uebel, daß das Gesetz entgegen der Ansicht seiner Befürworter zu einer **Berschärfung und Verlängerung des Krieges** führt.

Das Gesetz bewirkt die schlimmste **Lohndrückerei**. Es hebt die **Freizügigkeit** und das **Selbstbestimmungsrecht** des Arbeiters auf. Der Arbeiter kann zu irgend einer Beschäftigung in der Kriegsindustrie oder der Landwirtschaft zwangsweise überwiesen werden. Den Betrieb, in dem er beschäftigt ist, kann er ohne Abkehrschein nicht verlassen. Dem Unternehmer hingegen sind keine Schranken in der Ausbeutung auferlegt. **Die Arbeiterklasse ist durch das Gesetz dem Unternehmertum zur Mehrung des Profits ausgeliefert**. Die kapitalistische Wirtschaft läßt dem Arbeiter die Freiheit, seine Arbeitskraft so vorteilhaft wie möglich zu verkaufen; aber das Gesetz nimmt ihm diese Freiheit. Er kann nicht mehr nach eigenem Willen die Arbeitsstelle wählen oder aufgeben. Er kann von Ort zu Ort in- und außerhalb Deutschlands (in Belgien, in Polen, in Rumänien, in Oesterreich, in Ungarn, in der Türkei oder in Bulgarien) zur Beschäftigung überwiesen, auch aufs Land verpflanzt werden. Er ist durch das Gesetz der Gewalt der Unternehmer unterworfen. Der Profit der Kriegsindustrie und des Großgrundbesitzes ist schon jetzt ein ungeheurer. Er wird durch das Gesetz noch außerordentlich gesteigert. Bei der Beratung des Gesetzes wurde hervorgehoben: Das Ledergewerbe weist einen Gewinn von 37 Prozent, die chemische Industrie einen solchen von 31,4 Prozent, die Bekleidungs- und Reinigungsindustrie von 26,33 Pro-

zent, das Textilgewerbe von 23 Prozent, das Eisengewerbe von 23 Prozent, die Berg- und Hüttenindustrie von 16 Prozent auf. Im letzten Jahre erzielte Krupp trotz Abschreibung von 30 Millionen einen Gewinn von 95 Millionen. Diese Vorteile, die der Krieg gebracht hat, werden infolge des Gesetzes außerordentlich gesteigert. **Die Kriegsindustrie und die Großgrundbesitzer sind die Nutznießer des Gesetzes.** Den Unternehmern ist kein Zwang auferlegt. Ihnen bleibt die Freiheit des Arbeitsvertrages, zu beschäftigen oder zu entlassen, wen sie wollen. Ihnen bleibt der durch billige Arbeitskräfte vermehrte Unternehmergewinn. Keine **Höchstarbeitszeit**, keine **tarifmäßigen Löhne** sind vorgeschrieben. Die dahin gerichteten Anträge der Arbeitsgemeinschaft wurden **abgelehnt**. **Abgelehnt** würde auch ihr Antrag, die industriellen und landwirtschaftlichen Betriebe des vaterländischen Hilfsdienstes **auf Rechnung des Reichs** zu betreiben und den bisherigen Unternehmern nur einen angemessenen Pachtzins zu zahlen. Die Regierung wendete sich im Verein mit den bürgerlichen Abgeordneten hiergegen und gegen Ausübung irgend eines Zwangs dem Unternehmer gegenüber. Ja, selbst der gegen die **schwarzen Listen** von Unternehmern gerichtete Antrag der Sozialdemokratischen Arbeitsgemeinschaft verfiel der Ablehnung, der Bestrafung derjenigen Unternehmer verlangte, die vereinbarten, bestimmte Arbeiter in ihren Betrieben nicht zu beschäftigen. Der **Krieg** wird eben für jene Kategorien von Unternehmern **ein Geschäft**, und zwar ein **recht profitables Geschäft** bleiben. Ist es da zu verwundern, daß in jenen Kreisen alle möglichen Annexionen als Kriegsziele aufgestellt werden und dadurch der **Krieg verlängert, ein neuer vorbereitet** wird? Der bisherige Verlauf des Krieges zeigt ja jedem, der sehen will, daß ein Sieg des einen oder anderen Teiles der kriegsführenden Teile mit völliger Unterwerfung des Gegners unmöglich ist. Friedensverhandlungen unter Verzicht aller Staaten auf offene und versteckte Annexionen allein können die Greuel des Krieges abkürzen. Dann wird freilich das Geschäft der Nutznießer des Krieges minder profitabel.

Das Gesetz nimmt dem Arbeiter das **Koalitions-**, das **Streikrecht**. Die Arbeiter sind dem Unternehmertum durch das Gesetz ausgeliefert. Sie sind durch das Gesetz schweren Strafbestimmungen unterworfen. Ob sie gar den **Militärgesetzen** nach § 155 des Militärstrafgesetzbuches unterliegen, ist strittig geblieben, weil man es ausdrücklich abgelehnt hat, im Gesetz zum Ausdruck zu bringen, daß die Arbeiter dem Militärstrafgesetz nicht unterstellt sind. § 155 des Militärstrafgesetzbuches schreibt nämlich vor: „Während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges sind alle Personen, welche sich in irgendeinem Dienst- oder Vertragsverhältnis bei dem kriegsführenden Heere befinden oder sonst sich bei demselben aufhalten oder ihnen folgen, den Strafvorschriften dieses Gesetzes (des Militärstrafgesetzbuches), insbesondere den Kriegsgeetzen, unterworfen.“ Die Regierungsvertreter haben erklärt, nach ihrer Auffassung fallen die im vaterländischen Hilfsdienst Stehenden nicht unter diesen Paragraphen. Allein dadurch ist keinerlei Sicherheit, insbesondere für die in staatlichen Werkstätten Arbeitenden gegeben. Denn die zu Erdarbeiten auf Grund eines freien Arbeitsvertrages bei den Fortifikationen in Kulm und Marienburg im Jahre 1914 beschäftigt gewesen Arbeiter sind dem § 155 unterworfen worden. Das Kriegs-

ministerium wies eine dagegen gerichtete Beschwerde zurück und erklärte, „daß die Armierungsarbeiter — auch wenn sie nicht Militärpersonen sind — als beim ‚kriegsführenden Heere‘ befindlich den Militärgesetzen unterstehen, kann keinem Zweifel unterliegen (§ 155 M.=Str.=G.).“ Die Gefahr, daß die im Hilfsdienst beschäftigten Arbeiter ebenso behandelt werden, besteht also. Es wäre nicht das erste Mal, daß Gesetze anders angewendet werden, als sie nach Versicherung der Regierung anzuwenden wären. Aber mag dem sein wie ihm wolle: **harten Strafandrohungen bis zu zehntausend Mark und zwei Jahren Gefängnis** sind, wie oben dargelegt, die Arbeiter jedenfalls unterworfen. Ueberdies teilt z. B. der Vorstand der Kriegsamtstelle im Bezirk des Oberkommandos in den Marken in einem Aufruf zum Hilfsdienst vom Januar bereits mit, daß die im besetzten feindlichen Gebiet als Schreiber, Boten, Beaufsichtiger und für die militärischen Wirtschaftsbetriebe, Soldatenheime und Lazarette zur Verwendung kommenden Hilfsdienstpflichtigen „im Allgemeinen zum Heeresgefolge rechnen und insoweit **den Kriegsgesetzen** unterstehen“.

Statt Besserung der Löhne der Arbeiter sind die Folgen des Gesetzes Lohnrückungen; statt Erweiterung der Rechte der Arbeiter: Aufhebung der Freizügigkeit und des Streikrechts: statt Aufhebung des Belagerungszustandes: allgemeine Beseitigung der persönlichen Freiheit. Der **Lohndruck**, der durch die Aufhebung der Freizügigkeit und die Entwindung des Streikrechts erheblich stark wirkt, wird noch durch das zahlreiche Angebot **weiblicher Arbeitskräfte** gesteigert. Die Sozialdemokratische Arbeitsgemeinschaft verlangte, daß zur Beseitigung dieser für Frauen und Männer gleich schlimmen Wirkung ins Gesetz geschrieben würde, daß **für gleiche Arbeit auch gleicher Lohn** gezahlt werden müsse. Auch dieser Antrag, der ja den Arbeiter schützt, aber schrankenloser Ausbeutung durch den Unternehmer entgegentritt, wurde **abgelehnt**. Wie notwendig er wäre, mögen in der Beratung besprochene Lohnverhältnisse **bei Krupp** erläutern. Dort erhalten **Mädchen und Frauen 24 Pfg.** Stundenlohn, der Lohn steigt sich in zehn Jahren auf 34 Pfg.; wenn ein männlicher Arbeiter einen Akkord für 10 Mk. nicht übernehmen will, so wird er einer Frau für nur 5 Mk. übertragen.

Eine andere wirtschaftliche Wirkung des Gesetzes ist die Beseitigung oder Verminderung der Betriebe und Berufe, welche für den Hilfsdienst keine Bedeutung haben. Eine Reihe von **Betrieben wird eingestellt**, andere werden **zusammengelegt** werden. Die **Konzentration des Kapitals**, die durch den Krieg schon erheblich gesteigert ward, wird noch mehr zunehmen. Möge aus der wirtschaftlichen Wirkung des Krieges die Erkenntnis lebendiger werden, welche Gründe zur Führung und Fortsetzung des Krieges in allen Ländern in Wahrheit geführt haben. Zu dem wirtschaftlichen gesellt sich der **geistige und politische Druck** der im Hilfsdienst tätigen Arbeiter. Nach den Erfahrungen, die die Arbeiter mit dem Gesetz über den Belagerungszustand gemacht haben, ist die Besorgnis gerechtfertigt, daß **politisch mißliebige Personen** mit Hilfe des Hilfsdienstgesetzes aus ihrem Wohnsitz entfernt und unter die Fuchel des Arbeitszwanges gestellt werden. Auch in anderer Weise kann das Gesetz zu **politischer Beeinflussung und Korruption** gemißbraucht werden.

Bezeichnend für diese Möglichkeit ist die Tatsache, daß schon jetzt so mancher Arbeiter, der vom Arbeitgeber entlassen und dem von ihm der **Abheerschein** in der Rüstungsindustrie gegeben wurde, unmittelbar darauf vom **Militär eingezogen** oder wieder **an die Front** geschickt wurde. Besonders bezeichnend ist folgender in der Beratung des Reichstags vom 29. November vom Abgeordneten Vogtherr angeführter Fall. Ein Schlosser Heider in Kiel war seit Kriegsausbruch und schon vorher bei der Firma Bohne & Kehler in Kiel bei der Herstellung von Tiefensteyern für Seeminen beschäftigt. Im Oktober 1916 wurde er auf die Denunziation eines Mitarbeiters hin **verhaftet**, weil er im September in der Fabrik sich gegen Zeichen der **Kriegsanleihe** ausgesprochen und dabei gesagt haben sollte: „sonst hört ja das Morden überhaupt nicht auf“. Er wurde wegen **versuchten Landesverrats** angeklagt und vor das **außerordentliche Kriegsgericht in Kiel**, das aus drei Offizieren und zwei Richtern besteht, gestellt. In der Verhandlung ergab sich unter anderem, daß der patriotische Denunziant vielfach, auch wegen Desertion vom Militär, bestraft war. Der Werkmeister der Fabrik bekundete, daß der **Angeklagte** der **beste Arbeiter** in der Fabrik war. Das Gericht sprach den Angeklagten **frei**, **entließ ihn aus der Haft** und bewilligte ihm **Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft**. Und was geschah darauf? **Sofort erhielt der Freigesprochene den militärischen Befestungsbehehl!** Die Bedrohung der Gefinnungsfreiheit ist natürlich ein vortreffliches Zwangsmittel in den Händen manchen Unternehmers. Der Polizist und das Gericht, den das Unternehmertum sich als Schutzengel seiner Interessen stets wünschte, sind in den Schaffen gestellt durch den Schutz, den jetzt das Gesetz dem Arbeitgeber gewährt.

Gegen die schweren Schädigungen des Arbeiters helfen **Sicherungen des Arbeiters** nichts, die angeblich das Gesetz enthalten soll. Tatsächlich sind wirkliche Sicherungen im Gesetz, wie sein oben dargelegter Inhalt zeigt, überhaupt nicht enthalten. Die Ausschüsse mit allem Drum-und-Dran bieten kaum scheinbaren Schutz. Es sind Flicker und Lappen, durch die die Ketten nicht beseitigt werden, mit denen das Gesetz den Arbeiter gebunden hat. Zudem trifft hier auch zu, was der General Gröner treffend am 29. November 1916 im Reichstag erklärte: „Sie mögen den Mantel — es ist ja ein Mantelgesetz — mit allen möglichen Zieraten, mit Tressen, Kantillen und allen möglichen anderen Sachen versehen — es nützt Ihnen alles nichts, wenn wir das Gesetz nicht vernünftig **ausführen**.“ Und trotz der völligen Bedeutungslosigkeit der Schein-Sicherungen im Gesetz verstieg sich am 30. November der **Abgeordnete Bauer** zu folgender Preisung des Gesetzes: „Der Gesetzentwurf, wie er jetzt vorliegt, ist nicht, wie von anderer Seite behauptet wird, lediglich ein Gesetz der Unfreiheit und des Zwanges, sondern es birgt auch für die Arbeiter eine Reihe von Schutzbestimmungen, die als **sehr wesentlich und wertvoll** bezeichnet werden müssen. Der Gesetzentwurf geht von dem Gesichtspunkte aus, daß **statt der Willkür und der Rechtlosigkeit**, die jetzt doch in großem Umfange in industriellen und landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnissen maßgebend gewesen ist, **ein organisierter Interessenschutz** eingeführt werden soll.“ Dieses **Lob eines Ausnahme-gesetzes gegen** die Arbeiter durch den Mund des Mitgliedes der sozial-

demokratischen Fraktion fertigte der Abgeordnete **Saaje** durch folgende Worte ab: „Man spricht davon, daß ein organisierter Interessenschutz in Organen geschaffen sei, in denen auch die Arbeiter eine ausreichende Vertretung hätten. Wenn ein Freier in Sklaverei übergeführt wird, ist es ein geringer Trost für ihn oder vielmehr **kein Trost**, wenn man ihm erzählt, daß gegenüber der **Peitsche des Sklavenhalters** Vorkehrungen getroffen sind, daß sie **nicht gar zu hart und gewalttätig** auf ihn niedersauft. Meine Herren, **dem Gefesselten steht das Verlangen danach, seine Fesseln loszuwerden, nicht nur sie ein klein wenig zu lockern.** Die Schutzbestimmungen, die im Gesetz enthalten sind, sind völlig unzureichend. Sie als Rechtsgarantien zu bezeichnen, ist Uebertreibung. Auch der Abgeordnete Legien hat hervorgehoben, daß es sich nur um notdürftige Schutzbestimmungen handle.“

Die schlimmste Wirkung des Gesetzes ist die, daß es dazu führt, den **Krieg zu verschärfen und zu verlängern.** Ein schwerer Irrtum ist die entgegengesetzte Behauptung, die dahin geht, das Gesetz werde uns schneller den Frieden bringen und die Menschenverluste verringern. Das Gegenteil ist der Fall. Das Gesetz spannt alle Kräfte zur Fortsetzung des entsetzlichen Krieges an, der so viel Menschenleben, Menschengesundheit und Menschenglück zerstört. Die Anhäufung immer gewaltigerer Vernichtungsmittel werden die Verluste dieses grausamsten und blutigsten aller Kriege vermehren und die gegnerischen Kriegsmächte zu gleichen Kraftanstrengungen veranlassen. Tatsächlich hat denn auch das Gesetz schon unmittelbar nach seiner Annahme zu solchen Schritten, insbesondere in England und Rußland, geführt. **Nicht die Vermehrung und Verschärfung der Kriegsmittel, sondern eine Verständigung der Völker** muß der anstreben, der einen baldigen und wirklichen Frieden will. Nicht der utopische Gedanke, daß die eine Mächtekoalition die andere endgültig schlagen, niederschmeißen werde, sondern nur die Bereitschaft auf allen Seiten zu einem **Frieden ohne Annexionen**, ohne Vergewaltigungen in irgend einer Form und **für Abwehrmaßregeln gegen die Wiederkehr solch entsetzlichen Elends** kann einen Frieden beschleunigen. Ein Gesetz aber, das den dargelegten Inhalt hat und den Krieg als Geschäft für eine kleine, aber einflußvolle Gruppe immer profitabler macht, verlängert den Krieg und droht die Arbeiterklasse wirtschaftlich und politisch hinter die Stellung zurück zu werfen, die sie vor 50 Jahren eingenommen hatte.

IV. Werdegang des Gesetzes.

Am 4. November 1916 wurde der Reichstag auf den 13. Februar 1917 vertagt, ohne daß ein Wort von der Absicht, ein solches Zwangsarbeitsgesetz vorzulegen, verlautbart wurde. In aller Heimlichkeit wurde es vorbereitet. Zunächst sicherte man sich die Zustimmung der auf die sozialdemokratische Fraktion einflußreichen Mitglieder der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, dann einiger anderer Abgeordneter, die als Vertrauensleute der Regierung aus den verschiedenen Fraktionen, mit Ausnahme der Sozialdemokratischen Arbeitsgemeinschaft, eingeladen wurden. Hierauf erst wurden die Vorsitzenden **aller** Fraktionen am Bußtag, dem

22. November, von dem **fertiggestellten** Entwurf in Kenntnis gesetzt. Am 23. November wurde der Entwurf durch Wolffs Telegraphenbureau den Zeitungen übermittelt und an dem gleichen Tage dem Haushaltsausschuß vorgelegt. Der Reichstag wurde am 22. November unter Aufhebung der kaiserlichen Verordnung vom 4. November über die Vertagung des Reichstags zum 25. November einberufen. An demselben Tage sollte nach dem Plane der Anhänger des Entwurfes der Gesetzentwurf **in allen drei Lesungen in einer Paradesitzung** durchgepeitscht werden. Dieser saubere Plan scheiterte an dem energischen Widerspruch der Mitglieder der sozialdemokratischen Abgeordneten. Es gelang aber nur, die Verabschiedung des Gesetzes auf eine Woche aufzuschieben. Der ursprünglich aus vier Paragraphen bestehende Entwurf wurde in dem Haushaltsausschuß durch Hineinarbeiten der dem Entwurf beigelegten „Richtlinien“ in den Gesetzentwurf auf 20 Paragraphen gestreckt und ihm einige Glücken angeflückt. Am Sonntag, den 26. November, erfolgte in der Dunkelkammer eine „freie Verständigung“ zwischen den Mitgliedern aller Fraktionen, mit Ausnahme der Sozialdemokratischen Arbeitsgemeinschaft, und hierauf nochmals eine Beratung in der Haushaltskommission am 27. und 28. November, damit es nach außen schein, als ob die Herren Abgeordneten wer weiß welche Verbesserungen erreicht hätten. Zu acht Versammlungen, in denen die Wähler über den Inhalt des Gesetzentwurfs am 27. November aufgeklärt und ihre Ansicht eingeholt werden sollte, wurden in Berlin den sozialdemokratischen Wahlvereinen die Genehmigung verweigert.

Am 29. November fand dann die **erste** Lesung im Plenum statt. Am 30. November wurde in 11 $\frac{1}{2}$ stündiger Sitzung die **zweite** Lesung durchgepeitscht. Der Widerspruch der Sozialdemokratischen Arbeitsgemeinschaft, noch an demselben oder am nächstfolgenden Tage die dritte Lesung zu erledigen, verschob die dritte Lesung auf den 2. Dezember. Das Gesetz wurde an diesem Tage in **namentlicher Abstimmung** mit **235** gegen **19** Stimmen der Sozialdemokratischen Arbeitsgemeinschaft bei **8** Stimmenthaltungen im Saal (7 Mitglieder der Sozialdemokratischen Fraktion und der Elsäßer Haus) **angenommen**. 130 Reichstagsmitglieder fehlten. Die Abstimmung der Sozialdemokraten zeitigte folgendes Ergebnis. Es stimmten:

59 Sozialdemokraten für das Gesetz:

Bauer, Bender, Böhle, Brey, Brühne, Buck, Cohen, David, Davidsohn, Deichmann, Dieß, Ebert, Feldmann, Fischer-Berlin, Fischer-Hannover, Frohme, Geck, Gradnauer, Siebel, Göhre, Grenz, Haberland, Halenzahl, Heine, Hildenbrand, Hofmann-Rudolstadt, Kappeler, Keil, König, Körsten, Kräßig, Landsberg, Legien, Lensch, Müller-Reichenbach, Molkenbuhr, Noske, Peus, Pfannkuch, Pinkau, Quessel, Rauch, Sachsse, Scheidemann, Schmidt-Berlin, Schmitt-Würzburg, Schöpflin, Schulz-Erfurt, Schumann, Silberschmidt, Spiegel, Stolten, Stubbe, Südekum, Taubadel, Thiele, Thöne, Ulrich, Wels.

19 Sozialdemokraten gegen das Gesetz:

a) 18 der Arbeitsgemeinschaft: Bock, Büchner, Cohn, Dittmann, Geyer, Haase, Henke, Herzfeld, Horn, Kunert, Ledebour, Rüssel, Schwarz, Stadthagen, Stolle, Vogtherr, Wurm, Zubeil.

b) 1 „Wilder“: Rühle.

22 Sozialdemokraten enthielten sich der Stimme:

a) 7 durch Abgabe blauer Zettel: Albrecht, Baudert, Fuchs, Sugel, Peirotos, Reißhaus, Stücklen.

b) 15 durch Verlassen des Sitzungssaales: Antrick, Brandes, Emmel, Erdmann, Ewald, Edmund Fischer, Hierl, Hoch, Hoffmann-Kaiserslautern, Hüftmann, Jäckel, Leutert, Raute, Schmidt-Meißen, Simon.

Wieviel Mitglieder der sozialdemokratischen Fraktion sich außer den 22, die sich im Plenum der Stimme enthielten oder hinausgingen, **in der Fraktion** gegen das Gesetz erklärt haben, entzieht sich der Kenntnis, da die Fraktion Schweigegebot beschloß. Nach der Sitzung am 2. Dezember hielt die Fraktion noch eine Sitzung ab, um Strafgericht über diejenigen ihrer Mitglieder zu halten, die entgegen dem Gebot der Mehrheit der Fraktion im Plenum, ihren Stimmzettel mit „ich enthalte mich“ abgegeben hatten. Auch der Verlauf dieser Fraktionsitzung wird geheim gehalten.

8 Sozialdemokraten waren abwesend:

a) 7 der alten Fraktion: Binder, Blos, Feuerstein, Quarc, Segitz, Vollmar (krank), Wendel.

b) 1 der Arbeitsgemeinschaft: Bernstein (krank).

Ferner fehlten 107 bürgerliche Abgeordnete.

Besonders erwähnenswert ist das Verhalten der Abgeordneten, die **Mitglieder der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands** sind, zu dem Gesetz von seinem ersten Beratungsladung ab.

Am demselben Tage, an dem der Reichstag auf den 13. Februar 1917 vertagt wurde, am 4. November 1916, erhielten, wie sich aus den Verhandlungen im Reichstagsausschuß ergab, Mitglieder der Generalkommission eine Einladung zu einer Vorbesprechung im Reichsamt des Innern auf den **8. November**. Dort wurde ihnen der Plan des jetzigen Gesetzesentwurfes mitgeteilt. Sie konferierten mit den Behörden dann noch am **13.** und **18. November**. Sie erklärten sich in Uebereinstimmung mit den christlichen und den Sirich-Duncker'schen Gewerkschaftsführern mit der Tendenz des Entwurfs **einverstanden**, wenn gewisse „Garantien“ für die Sicherung der Arbeiter gegeben würden. Diese „Garantien“ erklärte der General v. Gröner vom militärischen Standpunkt aus für annehmbar. Er erklärte sich auch bereit, den Vorsitzenden des Deutschen Metallarbeiterverbandes **Schlichte als Mitglied in das Kriegsamt** zu berufen. Diese Bereitschaft erfüllte er Ende November. Anders lag's mit den anderen „Garantien“. Sie waren nicht in dem ursprünglichen Gesetzesentwurf, sondern, allerdings nur zum Teil, in den dem Entwurf beigefügten Richtlinien enthalten. Am 24. November brachten die Abgeordneten Bauer, Becker (Zentrum), Behrens (christlich-sozial), Giesberts (Zentrum) und Legien ihre vorher mit der Regierung besprochenen Vorschläge ein, die nach ihrer Ansicht „Garantien“ darstellten. Auch in der Kommission erklärte der Chef des Kriegsamts, daß er gegen diese Vorschläge vom militärischen Standpunkt aus keine Bedenken habe. Sie wurden aber dennoch, wie oben dargelegt, nur in ganz verwässerter Form angenommen. Abgeordneter Legien erklärte in der dritten Lesung: „Es sind nicht alle Garantien, die wir für notwendig gehalten haben,

in das Gesetz hineingekommen.“ Die „Garantien“ mögen hier zusammengefaßt wiedergegeben werden.

Die erste dieser Garantieforderungen geht dahin, **die Beamten der gewerkschaftlichen Organisationen nicht zum Zwangsdienst heranzuziehen.** Als Form ist das Verlangen gewählt, im Gesetz auszusprechen: „Als kriegswirtschaftliche Organisationen gelten insbesondere auch die wirtschaftlichen Organisationen der Unternehmer und die gewerkschaftlichen Organisationen der Arbeiter und Angestellten.“ In den „Garantien“ wird weiter verlangt ein aus Mitgliedern des Reichstags bestehender Beirat. Ferner enthalten sie die Forderung der Bildung von **Arbeiterverschüssen** in allen 20 Personen beschäftigenden Unternehmungen, die für den vaterländischen Hilfsdienst tätig sind. Diese Ausschüsse sollen durch die im Betriebe beschäftigten männlichen und weiblichen Arbeiter gewählt werden, die das 18. Lebensjahr erreicht haben. Mit ihnen sollen die Unternehmer verpflichtet sein, über die Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen und über Arbeiterbeschwerden zu verhandeln. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, so soll zur Entscheidung ein **Einigungsamt** fungieren, das im Bereich jedes Bezirkskommandos zu bilden ist und aus je drei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht. Gegen die Entscheidung des Einigungsamts soll **Berufung** an ein im Bezirk jedes Generalkommandos zu bildendes **Schiedsgericht** zulässig sein. Das Schiedsgericht soll aus einem vom Kriegsamt zu ernennenden Vorsitzenden und je drei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestehen. Zur Entscheidung über betriebstechnische und allgemeinwirtschaftliche Fragen soll ein **Ausschuß** gebildet werden. Dieser soll aus einem Offizier, zwei Staatsbeamten und je zwei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestehen. Ferner soll nach den Vorschlägen der von den Abgeordneten Bauer, Becker, Behrens, Giesberts und Legien unterzeichneten **Vorschlägen** die Ausübung des **Bereins- und Berufungswegs** der im vaterländischen Hilfsdienst betätigten Personen nicht beschränkt werden dürfen. Nicht in ihrem Heimatort Beschäftigten soll eine Familienzulage und Freifahrt zum Heimatort bewilligt werden. Für die durch das Gesetz arbeitslos werdenden Arbeiter soll **Arbeitslosenunterstützung** aus Reichsmitteln gezahlt werden. Für **Arbeiterinnen und Jugendliche** sollen in bezug auf Arbeitszeit, Aufbruch, Unterkunftsräume usw. besondere Vorschriften erlassen werden. Endlich soll eine Befreiung von der Versicherungspflicht unzulässig sein.

Die „Garantien“ entbehren jeglichen Schutzes gegen die Profitmehrung des Unternehmers, dessen Freiheit auch nach diesen Vorschlägen völlig ungehemmt bleibt. Sie enthalten keinerlei Schutz des **Koalitions- und Streikrechts**, geben dies vielmehr preis, **keine Maximalarbeitszeit**, keine Festlegung auf Tariftlöhne usw.

Ein eigentümliches Licht auf die „Garantien“ wirft auch ein Vorgang, der sich am 24. November in dem Haushaltsausschuß abspielte. Der Abgeordnete Legien kritisierte mit Recht sehr abfällig den Erlaß des Eisenbahnministers, der die Beschäftigung der Mitglieder der zwei Verbände der Eisenbahner verbot, die in ihrem Statut nicht auf das Streikrecht verzichtet haben. Der Arbeiter müsse das Koalitionsrecht haben, er könne auf sein Selbstbestimmungsrecht nicht verzichten, führte Legien aus. Ihm erwiderte der

Staatssekretär Helfferich, der Erlaß sei berechtigt, die Verbände hätten abgelehnt, in den Satzungen auf Streik zu verzichten. Das sei um so weniger begreiflich, **als der Abgeordnete Legien ihm gegenüber ausdrücklich erklärt habe, daß die Verbände nicht streiken würden.**

Es verdienen die sogenannten „Garantien“ insbesondere mit Rücksicht auf das an die Spitze gestellte Verlangen der Befreiung der Gewerkschaftsbeamten vom Hilfsdienst eher die Bezeichnung **Garantien für Gewerkschaftsbeamte** als die von Garantien zur Sicherung der Rechte der Arbeiter. Hält man das Durchhalten für notwendig und predigt es anderen, setzt sich selbst aber außerhalb der Befähigung des Durchhaltens, so besteht ein starker **Gegensatz zwischen Wort und Tat**. Wer die Militärpflicht erfüllt, erfüllt eine staatsbürgerliche Pflicht. Wer über seine Pflicht hinaus die Ansicht vertritt, die Arbeiter hätten das Vaterland zu verteidigen, es gelte durchzuhalten, handelt ehrenhaft, wenn er sich **freiwillig** meldet. Anders lautet das Urteil über **Drückeberger**, die mit dem Mund **anderen Durchhalten** predigen, **sich selbst aber fern vom Schuß halten**. Der Antrag die Freistellung der Gewerkschafter in der angegebenen Weise ist nicht ins Gesetz gekommen, aber versprochen, daß man danach handeln werde. Dadurch ist der Behörde die Möglichkeit gegeben, zwischen artigen und unartigen Kindern zu scheiden: jenen Zuckerbrot, diesen die Peitsche, jenen Militär- und Hilfsdienst-Freiheit, diesen Schützengraben, Zwangsdienst und Schußhaft. Würden in der sozialdemokratischen Fraktion die Genossen nicht mitstimmen, die militärdienstverwendungsfähig, aber noch nicht eingezogen sind, sowie die, die nach diesen Garantien vom Hilfsdienst befreit sind, so würde die sogenannte Fraktionsmehrheit (unter Zurechnung der aus der Fraktion gedrängelten Abgeordneten) eine Fraktionsminderheit bilden. Die Zustimmung der Fraktion zu dem Hilfsdienstgesetz verstößt noch weit klarer **gegen das Interesse der Arbeiter** als die Zustimmung zu Kriegskrediten und Budgets.

V. Welche Stellung nahmen die Parteien zum Gesetz ein?

Die **bürgerlichen Parteien** sorgten im Verein mit der Regierung erfolgreich dafür, daß **kein Zwang gegen den Unternehmer** stattfindet, daß insbesondere sein **Profit** und die **Mehrung** des Profits durch den gegen die Arbeiter geübten Zwang ihm ungeschmälert bleibe. Sie stimmten für das Gesetz und konnten auch für die unschuldigen Arabesken eintreten, die als „Sicherungen der Rechte“ der gefesselten Arbeiter ausgeschrien wurden. Konservative und freikonservative Redner traten auch für eine **Ausdehnung der Dienstpflicht auf die Frauen** ein. Und bezeichnenderweise machte auch der als Reptil des Parteivorstandes und der Fraktionsmehrheit seit Anfang November 1916 fungierende **neue „Vorwärts“** in seiner Ausgabe vom 26. November durch einen Artikel von Klara Bohm-Schuch **für die Unterstellung auch der Frauen unter das Zwangsgesetz** Stimmung. Der Artikel befindet sich in der Sonntagsbeilage, auf die an

1913
Juli

den Anschlagssäulen besonders hingewiesen wird. Aus dem „Vorwärts“ sind bekanntlich die Redakteure gewaltsam entfernt. Das Blatt wird unter Ausnutzung des Belagerungszustandes von Personen hergestellt, die nicht von den zur Anstellung von Redakteuren berechtigten Organen angestellt sind. Er spielt bei diesem die Rechte der Arbeiterklasse so eminent bedrohenden Gesetzesentwurf den Schrittmacher für Entrechtung der Arbeiter. Das Zentrum ließ durch den Abgeordneten Spahn erklären, daß es „zur Zeit“ nicht für Heranziehung der Frauen ist. Der Arbeitsnachweis zeigte im Oktober auf je 100 Nachfragen 64 männliche und 135 weibliche Arbeitsangebote und an so manchem Ort wird mit Entziehung der Unterstützungen gedroht, wenn die Kriegerfrau nicht ländliche Arbeit verrichtet. **Die Gefahr für die Frauen ist also groß.**

Die Stellung der **sozialdemokratischen Fraktion** ist bereits oben dargelegt. Die

Sozialdemokratische Arbeitsgemeinschaft

bekämpfte das Gesetz, weil es die Wirkung einer Kriegsverlängerung hat und insbesondere die Arbeiterklasse so schwer entrechtet, wie noch kein Gesetz seit Bestehen des Deutschen Reichs. Trotz ihrer grundsätzlichen Gegnerschaft gegen das Gesetz suchte sie der alten sozialdemokratischen Taktik getreu, durch Verbesserungsanträge die Hauptschäden zu beseitigen, mit denen das Gesetz die Arbeiter bedroht. Ihre Anträge gelangten nicht zur Annahme, nachdem die sozialdemokratische Fraktion in Abkehr von der früheren sozialdemokratischen Taktik ihre grundsätzliche Stellung selbst in den reinen Arbeiterfragen zugunsten eines Kompromisses preisgegeben hatte, der die Rechte der Arbeiter aushebt. Mit welcher anderen Energie und Rücksichtslosigkeit vertraten die bürgerlichen Parteien und die Regierungen die Interessen des Unternehmertums und der Bureaukratie. Sie schlugen nicht nur jeden Angriff gegen die Freiheit des Profits der Unternehmer ab, selbst in Nebendingen zeigten sie sich halsstarrig. So warnte der Staatssekretär in Selbstherrlichkeit eindringlich vor Annahme eines Antrags, der auch für die **Eisenbahnarbeiter** die Arbeiterausschüsse und das Einigungsamt fesseln wollte. Er erklärte, wenn der Antrag angenommen wird, „**dann ist in der Tat das Gesetz gefährdet.**“ Sein Appell nuzte. Der Antrag wurde mit 139 gegen 138 Stimmen abgelehnt. Die

Anträge der Sozialdemokratischen Arbeitsgemeinschaft

forderten im wesentlichen:

1. Herabsetzung des hilfsdienstpflchtigen Alters auf das Alter von 17 bis **45** Jahren sowie Beschränkung des Hilfsdienstes auf das Gebiet des Deutschen Reichs.

2. **Sicherheit der Rechtsstellung** der Hilfsdienstpflchtigen durch Fesslung, daß alle Hilfsdienstpflchtigen (auch die ländlichen Arbeiter) den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs, der Gewerbeordnung und des Handelsgesetzbuchs unterliegen und dem Militärstrafgesetzbuch sowie den Kriegsgefahren nicht unterliegen.